

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Per E-Mail an: [ehra@bj.admin.ch](mailto:ehra@bj.admin.ch)

24. Mai 2019

## **Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im Februar 2019 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

### **Zusammenfassung**

- Die Wirtschaft begrüsst eine Modernisierung und Vereinfachung des Handelsregisterwesens.
- Die Möglichkeit, eine Anmeldung durch einen bevollmächtigten Vertreter beim Handelsregister einreichen zu lassen, stellt für die Unternehmen eine wichtige Neuerung dar; im Interesse der Klarheit sollte präzisiert werden, dass die Bevollmächtigung auch durch die Personen erfolgen darf, welche die Rechtseinheit rechtsverbindlich verpflichten und nicht bloss durch ein Mitglied des obersten Leitungsorgans mit Einzelzeichnungsberechtigung.
- Wir unterstützen die Abschaffung der Handelsregistersperre: dies ist aufgrund der bestehenden Instrumente des vorsorglichen Rechtsschutzes der Zivilprozessordnung sachgerecht.
- Unsere Mitglieder haben sich deutlich für die effiziente Umsetzung des verfassungsmässigen Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips ausgesprochen. Um den Anliegen einer digitalen Verwaltung schneller zum Durchbruch zu verhelfen, sollte bei digital übermittelten Geschäften – im Gegensatz zu herkömmlichen Anmeldungen auf dem Postweg - eine Mindestreduktion der Gebühren vorgesehen werden. Aus demselben Grund ist sicherzustellen, dass nutzerfreundliche und bedarfsgerechte E-Government-Lösungen angeboten werden.

— Schliesslich lehnen wir die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage ab, wonach die Steuerbehörden eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden melden müssen.

## **1 Modernisierung des Handelsregisterwesens – ein weiterer Schritt zur digitalisierten Schweiz**

Wir begrüssen die generelle Zielsetzung der grundsätzlich gut konzipierten Vorlage: Die Modernisierung und Vereinfachung des Handelsregisterwesens. Ebenso erachten wir die Revision der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren als gute Gelegenheit, die Attraktivität des elektronischen Geschäftsverkehrs zu steigern. Damit soll ein Beitrag zur Digitalisierung des Behördenverkehrs geleistet werden.

## **2 Sinnvolle Anmeldung beim Handelsregister durch bevollmächtigte Vertreter (Art. 17 E-HRegV)**

Die Möglichkeit, dass Rechtseinheiten eine Anmeldung durch einen bevollmächtigten Vertreter beim Handelsregister einreichen lassen können, stellt eine wichtige Neuerung dar. Die mit einer Anmeldung verbundenen aufwändigen und auch regelmässig Spezialwissen erfordernden Arbeiten können dadurch an fachkundige Dritte übertragen werden. Im Interesse der Rechtssicherheit fordern wir allerdings eine Präzisierung: gemäss Art. 17 Abs. 1 VE-HRegV muss die Vertretungsvollmacht von einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Rechtseinheit mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet werden. Die Bestimmung sollte klarstellen, dass es auch zulässig ist, wenn zwei oder mehr Mitglieder mit kollektiver Zeichnungsberechtigung die Vollmacht zusammen unterzeichnen. Aus dem erläuternden Bericht geht zwar hervor, dass diese Praxis auch weiterhin zulässig sein dürfte, doch eine unmissverständliche Formulierung in der Verordnung selbst ist erforderlich. Der Einfachheit halber könnte ausgeführt werden, dass die Vollmacht durch die für das Unternehmen rechtsverbindlich handelnden Personen zu erteilen ist.

## **3 Sachgerechte Abschaffung der überholten Handelsregistersperre (Art. 162 und 163 HRegV)**

Aufgrund der einschlägigen, heute verfügbaren Instrumente des vorsorglichen Rechtsschutzes der Zivilprozessordnung ist die Handelsregistersperre überholt. Deren Abschaffung ist auch deshalb sachgerecht, weil sich die Handelsregisterbehörden damit auch nicht mehr länger mit heiklen und aufwändigen Fragen rund um die Registersperre auseinandersetzen müssen (bspw. Kettensperren, Umfang der Sperre, gültige Prosequierung).

## **4 Zweckdienliche Umsetzung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips (GebV-HReg)**

Übermässige Erträge von Bund und Kantonen auf Handelsregistergebühren werden regelmässig als verfassungswidrig kritisiert. Daher ist es notwendig, gestützt auf die neue gesetzliche Grundlage in Art. 941 Abs. 3 OR das verfassungsmässige Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip auf Handelsregistergebühren künftig uneingeschränkt anzuwenden. Insbesondere begrüssen wir die Reduktion der Eintragungsgebühren um 30%, was auch die Gründung von Gesellschaften verbilligt. Gerade für Startup-Unternehmen, welche anfänglich über noch wenig Liquidität verfügen, wird der Markteintritt dadurch erleichtert.

Ebenso positiv ist aus Sicht der Wirtschaft, dass die Gebühren durch die Handelsregisterämter bei **elektronischem Geschäftsverkehr obligatorisch reduziert werden müssen** (Art. 4 Abs. 1 E-GebV-HReg). Dadurch werden finanzielle Anreize generiert, den digitalen Kanal zu wählen. Dies führt zu einer Förderung von E-Government. Um diesem Vorhaben noch deutlicher zum Durchbruch zu verhelfen, wäre statt Nennung einer blossen Maximalreduktion bei digital übermittelten Geschäften – im Gegensatz zu herkömmlichen HR-Anmeldungen auf dem Postweg – eine minimale obligatorische Gebührenreduktion (bspw. Reduktion um mindestens 30%, Art. 4 Abs. 2 E-GebV-HReg) oder ein abgestuftes

Gebührenmodell vorzusehen. Damit könnte gleichzeitig zwei wesentlichen Zielen der Wirtschaft wie i) Förderung von E-Government sowie ii) Gewährleistung einheitlicher Behördenpraxis im Sinne der Gleichbehandlung Rechnung getragen werden. Gleichzeitig sollte den Kantonen in technischer Hinsicht die Pflicht auferlegt werden, den einwandfreien Betrieb von E-Portalen sicherzustellen, um die von der Wirtschaft gewünschte Förderung von E-Government zu begünstigen.

Festzuhalten ist, dass seit Anfang 2013 die Handelsregisterämter gesetzlich verpflichtet sind, Anmeldungen elektronisch entgegenzunehmen. Die entsprechende «Juspace-Lösung» ist zwar im Einsatz, jedoch sehr benutzerunfreundlich. Sie wird daher kaum genutzt. Verschiedene HR-Ämter verweigern aufgrund der benutzerunfreundlichen Plattform gar die elektronische Entgegennahme der Anmeldungen. Gleichzeitig sollen daher mit dem vorgeschlagenen Gebührenmodell auch Kantone und der Bund dazu bewogen werden, im Interesse der Wirtschaft sinnvolle und bedarfsgerechte E-Government-Lösungen anzubieten.

#### **5 Keine Notwendigkeit der Meldung von Steuerbehörden an Handelsregisteramt**

Schliesslich äussern wir uns - wie im Begleitschreiben zur Vernehmlassung gewünscht - noch zum Punkt hinsichtlich der Meldung von den Steuerbehörden an die Handelsregisterbehörden. Wir erachten die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage, welche den Steuerbehörden ermöglichen soll, eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden zu melden, nicht als notwendig und stehen diesem Vorhaben ablehnend gegenüber.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Erich Herzog  
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr  
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches